

07.07.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Erkenntnisse, daß sich der Strafraumen des geltenden Rechts in Einzelfällen bereits als zu eng erwiesen habe, liegen nicht vor. Im Gegenteil ist festzustellen, daß bis heute keine Fälle bekannt geworden sind, in denen es erforderlich gewesen wäre, den bestehenden Strafraumen auszuschöpfen. Die ins Auge gefaßte Verdoppelung der angeordneten Höchststrafe für besonders schwere Fälle wäre daher nur aus dem Gesichtspunkt der Abschreckung heraus verständlich. Die Effektivität derartiger Maßnahmen für die Verbrechensbekämpfung muß indes bezweifelt werden. Jedenfalls vermag eine noch so schwere Strafandrohung die tatsächliche Verfolgung und Ahndung von Straftaten und damit die Besorgnis potentieller Rechtsbrecher vor alsbaldiger Ergreifung und Aburteilung nicht zu ersetzen.